

# RS Vwgh 1996/10/10 95/20/0494

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1996

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/20/0495

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/03/28 95/20/0027 1

## Stammrechtssatz

Da die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung nicht voraussetzt, daß der Asylwerber vor seiner Ausreise eine individuell gegen ihn gerichtete Verfolgung bereits erlitten haben müßte oder ihm zumindest eine solche bereits konkret angedroht worden wäre, ist eine derartige Befürchtung auch dann gerechtfertigt, wenn die Verhältnisse im Heimatland des Asylwerbers dergestalt sind, daß von einer "Sippenhaftung" gesprochen werden kann, weil der Asylwerber dadurch der Gefahr ausgesetzt wäre, selbst davon unmittelbar betroffen zu sein (Hinweis E 23.5.1995, 94/20/0801; hier: drohende Repressionshandlungen gegen die Asylwerberin, einer irakischen Staatsangehörigen, bei denen es sich möglicherweise NICHT ALLEIN um Hausdurchsuchungen, Verhöre und Befragungen oder um "die allgemein herrschenden politischen Verhältnisse" in ihrem Heimatland handelt, wegen der den Behörden bekannten regimefeindlichen Tätigkeiten ihres Ehemannes kurdischer Abstammung, der deswegen inhaftiert war und nach dem nach dessen Befreiung gefahndet wird).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200494.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)